

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 34.

Weimar.

21. August 1879.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen betr. S. 439. — Ministerial-Bekanntmachung, Uebertragung der Bewirtschaftung des Inspektionsforstes Alstedt an einen selbständ. Revierförster betr. S. 441. — Ministerial-Bekanntmachung, die Einrichtung des Betriebes auf der Gesamt-Bahnstrecke Dietendorf-Neustadt-Zimman nach Maßgabe der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung betr. S. 445. — Berichtigung S. 445.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[122] 1. In Gemäßheit des § 11 der von dem Reichskanzler unter dem 13. Juli d. J. erlassenen Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen, wird die vorbezeichnete, in Nr. 29 des Central-Blattes für das Deutsche Reich erschienene Bekanntmachung nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 8. August 1879.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
v. Groß.

Bekanntmachung,

betr. Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen.

Auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung hat der Bundesrath nachstehende

Bestimmungen

über die

Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen beschlossen: